

Merkblatt für

eID-Karten für Unionsbürger und Angehörige des Europäischen Wirtschaftsraums

Bereits am 01.11.2019 ist das Gesetz zur Einführung einer Karte für Unionsbürger und Angehörige des Europäischen Wirtschaftsraums mit Funktion zum elektronischen Identitätsnachweis (eID-Karte-Gesetz bzw. eIDKG) in Kraft getreten. Die eID-Karte bietet Unionsbürgern und EWR-Angehörigen die gleiche Online-Ausweisfunktion für den Zugang zu deutschen digitalen Verwaltungsleistungen wie es der elektronische Personalausweis deutschen Staatsangehörigen ermöglicht. Gleichwohl handelt es sich nicht um einen Personalausweis, sondern eine Chipkarte, auf der die Basisdaten einer Person (Name, Geburtsdatum, Anschrift, Staatsangehörigkeit) gespeichert werden (§ 4 Abs. 4 eIDKG).

Ab dem 01.11.2021 sind die vom Auswärtigen Amt bestimmten Auslandsvertretungen im Ausland für die Ausstellung der eID-Karte zuständig (eID-Karte-Behörden, § 6 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 i.V.m. § 26 eIDKG).

Die eID-Karte wird auf Antrag ausgestellt, wenn die antragstellende Person Unionsbürger oder Angehöriger des Europäischen Wirtschaftsraums und mindestens 16 Jahre alt ist (§ 8 eIDKG).

Die eID-Karte wird für eine Gültigkeitsdauer von zehn Jahren ausgestellt.

1. Ausstellung der eID-Karte

Das Gesetz über die Karte für Unionsbürger und Angehörige des Europäischen Wirtschaftsraums mit Funktion zum elektronischen Identitätsnachweis (eID-Karte-Gesetz oder eIDKG) ist am 01.11.2019 in Kraft getreten.

Hiernach wird Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die **nicht** Deutsche im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes sind, auf Antrag eine Karte mit Funktion zum elektronischen Identitätsnachweis (eID-Karte) ausgestellt.

Die eID-Karte ist **kein** Ausweisdokument im klassischen Sinne, sondern eine Chipkarte mit eID-Funktion (Online-Ausweisfunktion), die es der Karteninhaberin/dem Karteninhaber ermöglicht, ihre/seine Identität gegenüber Online-Diensten einfach und sicher nachzuweisen. Unionsbürgerinnen und -bürger und EWR-Angehörigen hatten bisher keinen Zugang zur

Online-Ausweisfunktion, da der deutsche Personalausweis nur an deutsche Staatsangehörige ausgegeben wird, wiederum einen elektronischen Aufenthaltstitel nur bekommt, wer als Ausländer dem Aufenthaltsgesetz unterfällt und ein Aufenthaltsrecht hat.

Die eID-Karte ersetzt jedoch nicht ausländischen Pass oder Personalausweis, der als hoheitliches Reisedokument zur Identifizierung, beispielsweise auf Reisen, weiterhin notwendig ist, da sie keine biometrischen Identifikatoren (Lichtbild, Fingerabdrücke) enthält.

Zur Umsetzung des eIDKG ist am 01.01.2021 die Zweite Verordnung zur Änderung der Passverordnung, der Personalausweisverordnung und der Personalausweisgebührenverordnung in Kraft treten. Da keine eigenständige eID-Karte-Verordnung erlassen wurde, wurden die Regelungsinhalte zur eID-Karte in die Personalausweisverordnung integriert. Nach § 36 b PAuswV werden die Vorschriften über den Personalausweis entsprechende für eID-Karten angewandt mit Ausnahme der in § 36c genannten Vorschriften (Regelungen zu Lichtbild und Fingerabdrücken).

2. Sachliche, örtliche und funktionale Zuständigkeit

Für Angelegenheiten, die die eID-Karte betreffen, ist im Ausland das Auswärtige Amt mit den von ihm bestimmten Auslandsvertretungen sachlich zuständig (eID-Karte-Behörden, § 6 Abs. 1 Nr. 2 eIDKG).

Örtlich zuständig ist im Ausland die Auslandsvertretung, in deren Bezirk sich die/der Antragsteller/in Person oder die Karteninhaberin/der Karteninhaber gewöhnlich aufhält, wobei sie/er den Nachweis über ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort zu erbringen hat (§ 7 Abs. 2 eIDKG). Zur Auslegung des gewöhnlichen Aufenthalts sowie zu Nachweisen wird auf Ziffer 5.1.1 dieser DA verwiesen. Anders als bei Pässen und Personalausweisen sieht das eID-Karte-Gesetz keine Regelungen für eine Ausstellung einer eID-Karte in Unzuständigkeit vor.

Hinsichtlich der funktionalen Zuständigkeit wird auf Ziffer 4.2 dieser DA verwiesen.

3. Antragstellung

Die eID-Karte wird **Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die nicht Deutsche** im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes sind und die **mindestens 16 Jahre** alt ist, **auf Antrag** ausgestellt (§ 8 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 1 eIDKG).

Jugendliche, die mindestens 16 Jahre alt sind, dürfen Verfahrenshandlungen nach diesem Gesetz vornehmen. Sie sind ab Vollendung des 16. Lebensjahres also allein antragsbefugt.

Nach § 8 Abs. 2 eIDKG sind in dem Antrag alle Tatsachen anzugeben, die zur Feststellung der antragstellenden Person notwendig sind. Die Angaben zu dem Doktorgrad und zu den Ordens- und Künstlernamen sind freigestellt und sind darüber hinaus nicht auf der eID-Karte sichtbar, sondern werden nur im Chip gespeichert (§ 4 Abs. 4 eIDKG). Die antragstellende Person hat die erforderlichen Nachweise zu erbringen und sich unter Vorlage eines anerkannten und gültigen ausländischen Passes oder Personalausweises vor der ausgebenden Stelle persönlich zu identifizieren.

Um den Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit ausschließen zu können, wird im Antragsformular explizit danach gefragt. Nur in Einzelfällen, in denen sich aufgrund der Angaben einer antragstellenden Person Anhaltspunkte ergeben, dass sie (auch) die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder zeitnah erwerben könnte, sollen hierzu weitere Nachweise verlangt werden.

Bei Zweifeln über die Identität der antragstellenden Person ist die Ausstellung einer eID-Karte abzulehnen (§ 8 Abs. 3 eIDKG).

Wie bei Pässen und Personalausweisen sieht § 1 Abs. 1 eIDKG vor, dass eine eID-Karte **auf Antrag** ausgestellt wird, ohne hierfür die Schriftform zu verlangen. Dennoch soll das im RK-Kompendium veröffentlichte, einheitliche Antragsformular verwendet werden. Bei der eID-Karte dient das Kontrollblatt lediglich dazu, dass die antragstellende Person zur Kenntnis genommen hat, dass ihre persönlichen Daten korrekt aus dem Antragsformular übernommen wurden; das Kontrollblatt ist indes bei einer eID-Karte nicht zur technischen Umsetzung der Biometrieerfassung (Lichtbild, Unterschrift) notwendig.

4. Eintragungen

Lediglich der Familienname, Vorname sowie Tag und Ort der Geburt sind auf der eID-Karte sichtbar sowie die Seriennummer, Angabe der ausstellenden Behörde, der letzte Tag der Gültigkeitsdauer und die Zugangsnummer (§ 4 Abs. 3 eIDKG).

Im Chip sind daneben der Doktorgrad, die Anschrift, Staatsangehörigkeit, Ordens- oder Künstlername, Dokumentenart und letzter Tag der Gültigkeitsdauer gespeichert (§ 4 Abs. 4 eIDKG).

Die personenbezogenen Angaben können in der Regel dem Antrag sowie den nationalen

Ausweisdokumenten entnommen werden, sofern diese zweifelsfrei die Feststellung der Identität der antragstellenden Person zulassen (siehe Ausführungen hierzu oben).

Die Eintragung der Anschrift ist in § 4 Abs. 4 Nr. 5 eIDKG geregelt und gleichlautend zu § 5 Abs. 2 Nr. 9 PAuswG: Anschrift; hat der Karteninhaber keine Wohnung in Deutschland, kann die Angabe „keine Wohnung in Deutschland“ eingetragen werden. Hierzu regelt § 6 i.Vm. § 36c PAuswV, der auch für eID-Karten gilt, dass die ausländische Anschrift dann als Wohnort aufgenommen wird, wenn sie glaubhaft gemacht wird, wobei die Besonderheiten der ausländischen Anschrift berücksichtigt werden können, soweit diese technisch darstellbar sind und eine eindeutige Zuordnung der Anschrift ermöglichen. Zur Glaubhaftmachung einer ausländischen Wohnanschrift wird auf Ziffer 7.1. und 5.1.1 dieser DA verwiesen. Zu den Besonderheiten zur Eintragung einer ausländischen Anschrift wird ergänzend auf Ziff. G.5.2.1 PAuswVwV verwiesen, die sinngemäß auch auf eID-Karten zutrifft: Hat die notwendige Kürzung überlanger ausländischer Wohnortbezeichnungen oder überlanger ausländischer Straßenbezeichnungen auf dem Personalausweis zur Folge, dass die postalische Erreichbarkeit nicht mehr gegeben oder nicht mehr eindeutig ist, liegt keine Anschrift im Sinne des Personalausweisgesetzes vor. In diesen Fällen ist auf die Eintragung der Anschrift auf dem Ausweis und Speicherung im Chip zu verzichten und stattdessen „keine Wohnung in Deutschland“ einzutragen. Dies hat allerdings zur Folge, dass Schreiben einer mit Hilfe der Online-Ausweisfunktion beantragten Dienstleistung nicht auf dem Postwege zugestellt werden können.

5. Gültigkeit, Vorgehen bei Ungültigkeit einschließlich Pflichten des Karteninhabers sowie Einziehung und Sicherstellung

Die eID-Karte wird für eine **Gültigkeitsdauer von 10 Jahren** ausgestellt; eine Verlängerung der Gültigkeit ist nicht zulässig. Bei berechtigtem Interesse an der Neuausstellung kann vor Ablauf der Gültigkeit eine neue eID-Karte beantragt werden (§ 5 eIDKG).

Eine eID-Karte ist **ungültig**, wenn entweder Eintragungen nach diesem Gesetz fehlen oder mit Ausnahme der Angabe über die Anschrift unzutreffend sind oder die Gültigkeitsdauer abgelaufen ist (§ 21 Abs. 1 eIDKG).

Die eID-Karte-Behörde hat eine eID-Karte für ungültig zu erklären, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung im Zeitpunkt der Ausstellung nicht vorgelegen haben oder nachträglich weggefallen sind (§ 21 Abs. 2 eIDKG).

§ 22 eIDKG regelt die **Einziehung und Sicherstellung der eID-Karte** in Fällen, in denen diese entweder ungültig ist oder eine Person sie unberechtigt besitzt. Sie hat **schriftlich** zu erfolgen. Die Vorschrift dient dem öffentlichen Interesse an der Richtigkeit und Verlässlichkeit des elektronischen Identitätsnachweises. Aus diesem Grund haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Einziehung und die Sicherstellung der eID-Karte - wie beim elektronischen Personalausweis nach § 30 PAuswG - keine aufschiebende Wirkung.

Die **Pflichten des eID-Karteninhabers** in § 20 eIDKG gleichen den Regelungen des § 27 PAuswG hinsichtlich

1. der Vorlagepflicht bei unrichtigen Eintragungen, wobei hierunter insbesondere die Datenfelder des Chips fallen, um die Richtigkeit der über den elektronischen Identitätsnachweis übermittelten Daten gewährleisten zu können;
2. der Rückgabe der alten eID-Karte beim Empfang einer neuen, da gemäß § 3 Abs. 1 eIDKG niemand mehr als eine auf seine Person ausgestellte, gültige eID-Karte besitzen darf;
3. der Anzeige des Verlusts sowie des Wiederauffindens zum Schutz vor Missbrauch durch Dritte;
4. des sicheren Umgangs mit der persönlichen Geheimnummer und des Einsatzes der eID-Karte in einer sicheren Umgebung, gemessen am jeweiligen Stand der Technik.

6. PIN-Brief, Nutzung und Sperrfunktionalitäten der eID-Karte

Wie beim Personalausweis übersendet die Bundesdruckerei der antragstellenden Personen zum Zweck der Verwendung, Sperrung und Entsperrung des elektronischen Identitätsnachweises die Geheimnummer, die Entsperrnummer und das Sperrkennwort im so genannten PIN-Brief (§ 11 eIDKG i.V.m. § 13 PAuswG sowie § 17 i.V.m. § 36c PAuswV). Daher wird hinsichtlich des **PIN-Briefs** auf Ziff. 6.1.2 dieser Dienstanweisung verwiesen.

Der **elektronische Identitätsnachweis mittels eID-Karte** ist in § 12 eIDKG geregelt und vergleichbar mit den Regelungen des § 18 PAuswG. Wie bei einem deutschen Personalausweis ermöglicht die eID-Funktion (synonym: Online-Ausweisfunktion) eID-Karteninhabern, ihre Identität gegenüber Online-Diensten einfach und sicher nachzuweisen, indem sie ihre eID-Karte auf ein Lesegerät, z. B. ein Smartphone mit NFC-Technologie, auflegen und auf Aufforderung ihre persönliche Geheimnummer (PIN) eingeben.

Eine weitere Funktion der eID-Karte ist das **Vor-Ort-Auslesen** nach § 13 eIDKG, der § 18a PAuswG gleicht und wodurch die im Chip der eID-Karte enthaltenen Daten direkt in ein elektronisches Formular übernommen werden können. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass sich eID-Kartenehaber bei Nutzung des Vor-Ort-Auslesens von Daten aus ihrer eID-Karte zwingend vorher mit einem gültigen Ausweisdokument ausweisen müssen. Die bloße Vorlage der eID-Karte genügt hierfür nicht, weil die eID-Karte – anders als der Personalausweis – kein Lichtbild enthält und somit keinen Abgleich mit dem Gesicht der/des eID-KartenehaberIn/s ermöglicht. Nur so können die auf der eID-Karte angegebenen Personendaten mit denjenigen des Pass- oder Ausweisdokuments abgeglichen werden.

Zu den Einsatzmöglichkeiten der eID-Karte mit Online-Ausweisfunktion können Antragstellerinnen und Antragsteller auf die Webseiten www.bmi.bund.de, (dort insbesondere Anwendungsbeispiele für den Online-Ausweis), www.personalausweisportal.de und www.auweisapp.bund.de verwiesen werden. Zudem ist eine Broschüre auf Englisch verfügbar. Insoweit wird darauf hingewiesen, dass die eID-Karte-Behörde die antragstellende Person wie beim Personalausweis auch über den elektronischen Identitätsnachweis nach § 12 eIDKG, das Vor-Ort-Auslesen nach § 13 eIDKG sowie Maßnahmen zur sicheren Nutzung der Online-Ausweisfunktion zu unterrichten hat; die Informationspflichten des § 10 eIDKG sind insoweit mit § 11 PAuswG identisch.

Die **Sperrung und Entsperrung einer eID-Karte** ist in § 9 eIDKG geregelt und entspricht den Regelungen für Personalausweise nach § 10 PAuswG. Auch das Vorgehen bei **Abhandenkommen einer eID-Karte** entspricht den Regelungen beim Personalausweis (§ 10 Abs. 3 eIDKG bzw. § 11 Abs. 5 PAuswG) Daher wird hierzu auf Ziff. 6.1.1 dieser Dienstanweisung verwiesen.